

Gestaltungssatzung „Sportpark Soers“

Aufgrund § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 25.06.2008 diese Satzung beschlossen:¹

¹ Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 5.7.2008

§ 1

Ziel der Satzung

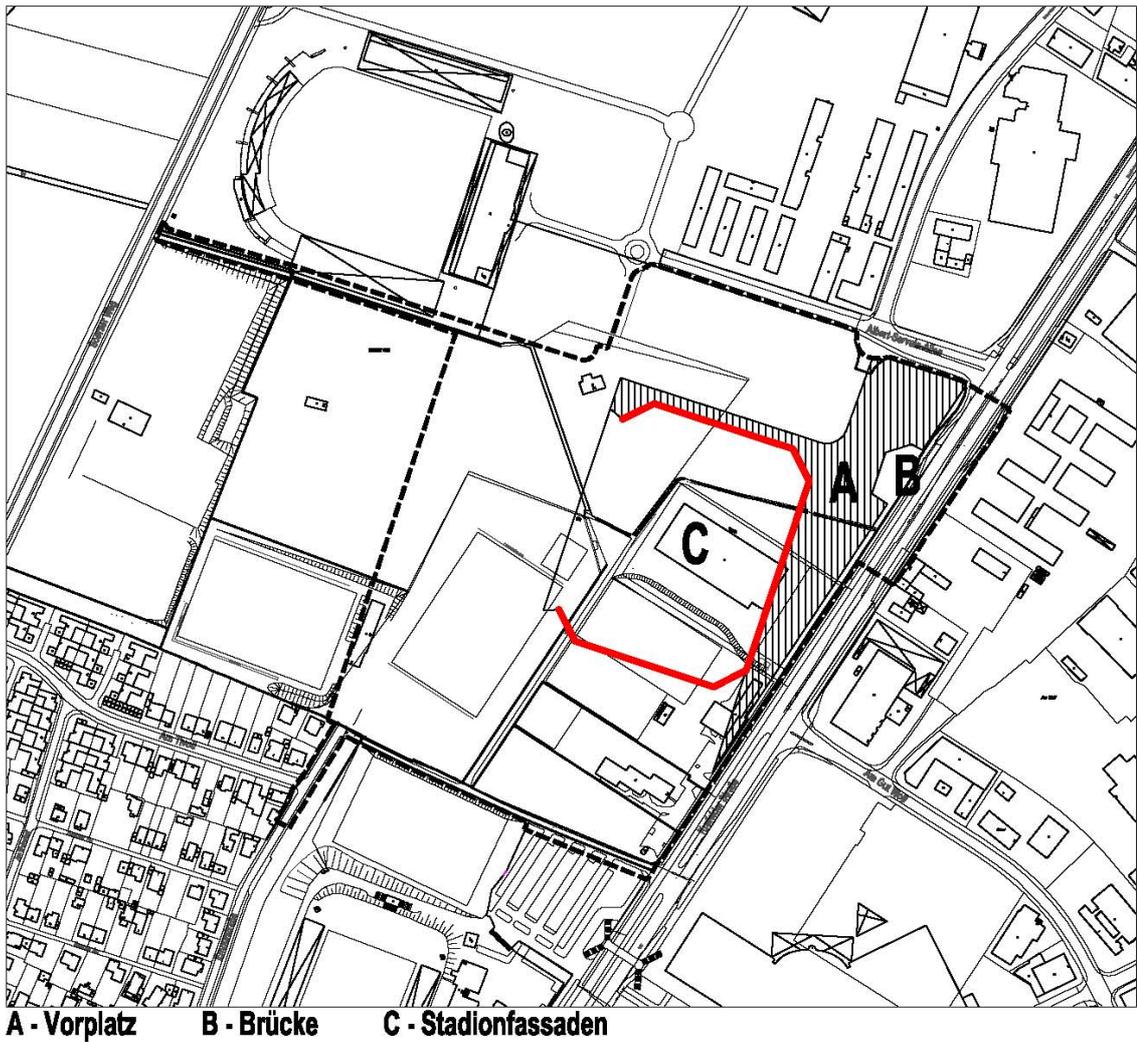
Der Bau des Fußballstadions von Alemannia Aachen in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Reitstadion des Aachen-Laurensberger Rennvereines (ALRV) bietet die Chance zur Entwicklung eines gemeinsamen Sportparks, des „Sportparks Soers“. Der Sportpark soll nicht nur die gemeinsame Nutzung von Flächen und Anlagen beinhalten, sondern auch eine hochwertige Gestaltung der Freiflächen und Gebäude. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, das auch zu einer städtebaulichen Verbesserung im Bereich dieser wichtigen Haupteinfallstraße in die Aachener Innenstadt beitragen soll.

Bei der Krefelder Straße handelt es sich um eine der Hauptausfallstraßen mit repräsentativen Geschäfts- und Bürogebäuden, an die besondere gestalterische Anforderungen gestellt werden. Daher ist ein weiteres Ziel der Satzung die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität von Aachen, die durch Regelungen für die Gestaltung von Werbeanlagen erreicht werden sollen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt in den als Sondergebiet sowie als Verkehrsflächen festgesetzten Teilen des Bebauungsplanes Nr. 888 – Krefelder Straße / Soerser Weg (Sportpark Soers) – und die in diesem Bebauungsplan enthaltene Grünfläche südlich der Albert-Servais-Allee sowie für die im Bereich zwischen Fußballstadion und Finanzamtszentrum geplante Fußgängerbrücke über die Krefelder Straße.
- (2) Der Plan mit Eintragung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).



§ 3 Inhalt der Satzung

- (1) Abschnitt 1 der Satzung regelt die Gestaltung der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassaden des Stadions (Süd-, Ost- und Nordseite) sowie des Vorplatzes zwischen Stadion, Krefelder Straße, Flächen des ALRV und Albert-Servais-Allee.
- (2) Abschnitt 2 der Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und deren Gestaltung. Die Vorschriften sind angelehnt an die „Satzung über Werbeanlagen im Bereich der erweiterten Hauptausfallstraßen und in Gewerbegebieten“ vom 17.09.2007. Aufgrund der besonderen städtebaulichen und architektonischen Gestaltung dieses Bereiches gelten abweichende Regelungen für die dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Stadionfassaden sowie den Vorplatz.

Abschnitt 1: Gestaltung

§ 4

Gestaltung des geplanten Fußballstadions

- (1) **Stadiondach**

Das Dach wird als Kragarm-Stahl-Konstruktion ausgeführt. Die 8,00 m auskragende Dachkonstruktion erhält eine Rückverspannung aus Zugstangen, die jeweils paarweise angeordnet werden. Die Dacheindeckung wird mit Trapezblechen erstellt.

Die Unteransicht des Stadiondaches ist gelb. Eine Beleuchtung ist nur mit weißem oder gelblichem Licht zulässig. Eine andere Farbgestaltung ist im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung zu betrachten und bedarf der Genehmigung durch die Stadt Aachen.
- (2) **Stadionfassaden**

Das Stadion wird als Stahlbeton-Fertigteil-Konstruktion ausgeführt, die mit Ausnahme der Westseite auch an den Fassaden ablesbar ist. Aus gestalterischen Gründen ist auf der Ostseite in Höhe des 1. Obergeschosses ein Element aus einer Pfosten-Riegel-Konstruktion in Holz oder in Holzoptik mit Verglasung der kompletten Fläche zum Vorplatz hin anzuordnen. Die Länge dieses Bauteils muss mindestens 90 m betragen, die Anordnung muss mittig in der Fassade erfolgen. Die Ausführung mit anderen Materialien ist unzulässig. Die Unteransicht der Tribünen darf ausschließlich mit weißem oder gelblichem Licht angestrahlt werden. Die in den äußeren Stützenfeldern in jedem zweiten Achsraster vorgesehenen Kioske sollen als Leichtbau-Konstruktion hergestellt werden. Die Kioske müssen auf allen Seiten des Stadiongebäudes in Größe und Farbe einheitlich ausgeführt werden.

§ 5

Gestaltung des Vorplatzes

- (1) Die Gestaltung des Vorplatzes wird entsprechend dem als Anlage 5 beigefügten Gestaltungsplan ausgeführt. Jegliche Veränderung bedarf der Zustimmung der Stadt Aachen. Eine wesentliche Veränderung der Gestaltung ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorplatz ist dauerhaft frei von Aufbauten zu halten, mit Ausnahme der im Rahmen des Ausbaus vorgesehenen Anlagen (siehe Anlage 5).
- (3) Für den Zeitraum von Veranstaltungen ist das Aufstellen von Getränkeständen, Zelten und anderen nicht ortsfesten Aufbauten zulässig. Dies umfasst auch den Zeitraum für Auf- und Abbau. Insgesamt ist das Aufstellen von veranstaltungsbezogenen Anlagen nur über einen Zeitraum von maximal 90 Tagen pro Jahr zulässig. Die Aufstellung darf nur auf den im beigefügten Plan (Anlage 6) dargestellten Flächen erfolgen.
- (4) Alle Freiflächen werden mit warmgrauen Materialien nach Bemusterung hergestellt. Dieser Zustand ist dauerhaft zu erhalten.

§ 6 Gestaltung der sonstigen Freiflächen

Die Herstellung der Flächen außerhalb des Vorplatzbereiches ist farblich sowie in den Steinformaten und in der Verlegerichtung auf die in diesem Bereich verwendeten Materialien abzustimmen.

Abschnitt 2: Werbeanlagen

§ 7 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke im gesamten räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

§ 8 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65, Abs. 1 Nr. 33 und 33 b, sowie Nr. 36 Bauordnung NRW) sowie für Warenautomaten.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m²,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Für alle Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

§ 9 Begriffe

- (1) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese

Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

- (3) **Schriftzüge**
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und / oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben bzw. Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 2 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind und Fassadenbeschriftungen bzw. -bemalungen.
- (4) **Flachtransparente**
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.
- (5) **Spannplakate**
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.
- (6) **Einzelbuchstaben**
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (siehe Anlage 7: erläuternde Zeichnung).

§ 10

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (2) Grundsätzlich darf die Werbeanlage nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 11 Fußballstadion

- (1) Namensschriftzug
An der Ostfassade (Seite zum Vorplatz und zur Krefelder Straße) darf mittig der Stadionname als Schriftzug vor der Fassade angebracht werden. Der Schriftzug besteht aus gleich großen Einzelbuchstaben, deren Höhe maximal 7,00 m betragen darf. Die Länge des Schriftzuges darf die Breite des in Holz und Glas ausgeführten Bauteils auf Höhe des 1. Obergeschosses (Fankneipe und Fanshop) nicht überschreiten. Der Schriftzug darf maximal zwei Logos beinhalten. Dies darf nicht zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Breite führen. Die Buchstaben und Logos sind in gelb, schwarz oder weiß auszuführen. Eine abweichende Farbausführung ist auf die Fassadengestaltung abzustimmen und bedarf der Genehmigung durch die Stadt Aachen. Der Schriftzug kann mit selbstleuchtenden oder beleuchteten Einzelbuchstaben und Logos ausgeführt werden.
- (2) Vereinslogos
In allen vier Stadionecken ist das Anbringen des Vereinslogos von Alemannia Aachen zulässig. Die Logos sind jeweils in derselben Größe auszuführen. Diese darf eine Fläche von 100 m² nicht überschreiten. Die Logos dürfen selbstleuchtend sein oder mit weißem oder gelblichem Licht angestrahlt werden.
- (3) Werbeanlagen auf der Eingangsebene
Im Bereich der Eingangsebene sind umlaufend Kioske, Ticketausgaben u.ä. geplant. Werbeanlagen sind in diesem Bereich nur oberhalb dieser Anlagen zulässig.
Alle Werbeanlagen sind in einer einheitlichen Gestaltung auszuführen, insbesondere sind alle Anlagen in gleicher Höhe und Breite herzustellen. Die Fläche der einzelnen Werbeanlagen darf eine Fläche von 9,00 m² nicht überschreiten.
Die Zulässigkeit ist grundsätzlich beschränkt auf die Stätte der Leistung. Darüber hinaus ist eine Hinweisbeschilderung zulässig, die im direkten Zusammenhang mit dem Stadion steht (z.B. Ticketausgabe oder Angebote der Fan-Clubs), sowie Werbung von Sponsoren der Alemannia Aachen.
- (4) Monitore auf der Eingangsebene
Im Bereich der Eingangsebene des Stadions dürfen Fernsehmonitore angebracht werden. Der Betrieb ist nur während der Veranstaltungen zulässig.
- (5) Fensterflächen Fankneipe und Fanshop
Die Fensterflächen von Fankneipe und Fanshop dürfen zu maximal 15 % mit Werbung beklebt werden. Weitere Werbeanlagen sind unzulässig.
- (6) Das Anbringen weiterer Werbeanlagen an der Stadionfassade ist unzulässig.

§ 12 Vorplatz

- (1) Fahnen
Die dauerhafte Aufstellung von Fahnen ist nur im nordöstlichen Bereich des Vorplatzes entlang der privaten Verkehrsfläche zulässig (siehe Anlage 5: Gestaltungsplan). Es dürfen maximal 8 Fahnen mit folgenden maximalen Abmessungen aufgestellt werden: Masthöhe 11,00 m, Fahnenbreite 1,50 m, Fahnenhöhe 5,00 m.

- (2) **Werbepylon**
An der Ecke Krefelder Straße / Albert-Servais-Allee ist die Aufstellung eines Werbepylons mit einer maximalen Höhe von 9,00 m und einer maximalen Breite von 3,00 m zulässig. Der Pylon ist in einem stehenden Rechteckformat auszubilden. An diesem können die Schriftzüge und Logos von Alemannia Aachen und ALRV, deren Veranstaltungen sowie ein Schriftzug und Logo „Sportpark Soers“ angebracht werden. Darüber hinaus kann der Pylon beidseitig ein Display für Veranstaltungswerbung enthalten. Dieses muss blendfrei ausgeführt werden. Lauf- und Blinkschaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Sonstige Werbeanlagen sind im Bereich des Vorplatzes unzulässig.
- (4) **Ausnahmen**
Für die Dauer von Veranstaltungen einschließlich Auf- und Abbau dürfen ausnahmsweise weitere Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen, aufgestellt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt für maximal 90 Tage pro Jahr.

§ 13

Restlicher Teil des Sondergebietes und Verkehrsflächen

- (1) **Beleuchtung**
Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend). Eine Anstrahlung von Werbeanlagen ist ausschließlich mit weißlichem oder gelblichem Licht zulässig.
- (2) **Sonstige Werbeanlagen**
Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 30 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlägen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen. Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 30,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.
- (3) **Unzulässige Werbeanlagen**
Unzulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung über die Regelungen des Absatzes (2) hinaus:
- farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder durch Ähnliches,
- Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen.
- (4) **Anbringungsort**
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweistafeln bis zu 1 m² auch auf anderen Grundstücken, wenn die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist. Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden. Oberhalb der Trauflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen unzulässig.

(5) Größe und Ausladungen

Für die Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:

1. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
2. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 10 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
3. Großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) dürfen eine Größe von 20 m² nicht überschreiten.
4. Sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 30 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäude eine der unter 1. – 4. genannten Werbeanlagen zulässig.

Alle Höhen- und Größenangaben nach Nummern 1. – 5. beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergrundfläche, sofern diese nach § 9 Abs. 2 der Werbeanlage zuzurechnen ist. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.

(6) Ausnahmen

Die festgesetzten Höhenbeschränkungen für Schriftzüge können ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einen Buchstaben oder ein Symbol, überschritten werden. Im Bereich des Verbindungsbaus zwischen Fußballstadion und Parkhaus sind Schaufenster mit Werbung ausnahmsweise zulässig. Für die Größe der Werbeanlagen gelten die Regelungen des § 13 (2).

(7) Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

Es ist eine Fahne bzw. ein Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 10 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 2 m einhalten.

Aussteckfahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10 m Fassadenlänge zulässig.

Fahnenmasten bei einer Entfernung von 2 bis 10 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Ab einer Entfernung von 10 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen Fahnenmasten die Höhe von 12 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 9 m² zulässig.

Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6 m und einer Breite von bis zu 2 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2 m und einer Breite von bis zu 3 m zulässig.

Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

(8) „Alemannia Plaza“

Auf der westlich des Stadions geplanten Platzfläche, der sog. „Alemannia Plaza“ ist die Aufstellung einer Video-Projektionsfläche zulässig, die unter anderem für Public Viewing vorgesehen ist. Die Projektionsfläche ist so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar ist. Die Größe darf maximal 4,00 m mal 5,00 m betragen.

§ 14 **Fußgängerbrücke**

An der Fußgängerbrücke sowie in deren direktem Umfeld sind Werbeanlagen unzulässig. Dies gilt für den gesamten Bereich „B“ des Geltungsbereiches dieser Satzung (siehe Anlage 1).

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 16 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen zur Satzung:

1. Lageplan mit Eintragung des Geltungsbereiches
2. Stadionfassade Ost (Krefelder Straße) / Ansicht
3. Stadionfassade Ost (Krefelder Straße) / Perspektive
4. Stadionfassade Nord (Albert-Servais-Allee) / Ansicht
5. Gestaltungsplan Vorplatz
6. Lageplan Vorplatz mit Eintragung der Aufstellflächen für Kioske etc.
7. Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 9 (6))

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstr. 20, 3. Stock, Zi. 341 aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- a) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt."

Aachen, den 26.06.2008

In Vertretung

A. Grehling